

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1825.

## I n h a l t.

Gesetz: das Zollwesen betr. — Vierzehnte Beilage zum Abschied für die Stände-  
Versammlung.

G e s e t z,  
das Zollwesen betreffend.

treuen, der Stände des Reichs, beschloffen,  
und verordnen demnach, wie folgt:

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

§. 1.

In Erwägung, daß die seit 1819 in den Handels-Verhältnissen eingetretenen Veränderungen einige Abänderungen des Zoll-Gesetzes vom 22. July 1819 nothwendig machen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Zustimmung der Lieben und Ge-

Wem Tage der im Gesehblatte erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, soll der Durchgangs-Zoll von allen Centnergütern in Ein Pfennig pr. Centner und Stunde bestehen.

Der Regierung bleibt überdieß vorbehalten, diesen Durchgangs-Zoll auf jenen Land- und Wasser-Strassen, wo sie es